

# GEMEINDE HÜLSEDE

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER KREIS SCHAUMBURG

MAßSTAB 1:1000

FLUR 5

## BEBAUUNGSPLAN NR. 4

## „GROSSER GARTEN“

### 1. ÄNDERUNG



#### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Im WS-Gebiet sind die nach § 2 Abs. 3 der BauNVO vom 1. 10. 1977 unter Ziffer 2 und 3 ausnahmsweise zulässigen Anlagen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Sichtversperung in mehr als 0,80 Meter Höhe über den Fahrbahnoberflächen der Straßenverkehrsflächen unzulässig.

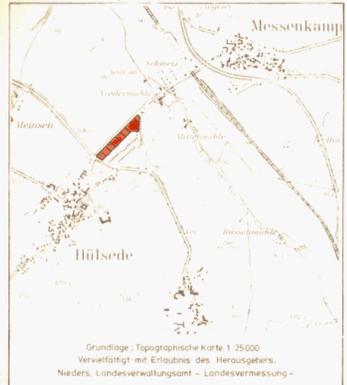
#### PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- öffentliche Verkehrsfläche
- Sichtdreieck
- WS Kleinsiedlungsgebiet
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 0.2 Grundflächenzahl
- 0.4 Geschosflächenzahl
- o offene Bauweise
- Versorgungsfäche
- Umformstation

#### NACHRICHTLICH

- Bauverbotszone gem. § 24 NStrG

#### Übersichtsplan Maßstab 1:25000



Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 2.06.1981 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 beschlossen. Der Aufstellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 3. 11. 1981 ortsüblich bekanntgemacht.

Hülsede den 19. November 1981  
Gemeindedirektor

Veröffentlichungsvermerk:  
Kartengrundlage: Flurkartenwerk  
Erlaubnisvermerk: Verordnungsnummer für die Samtgemeinde Roderberg / Gemeinde Hülsede 08.03.82 - Va 379/81  
erteilt durch das Katasteramt Rinteln

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und sind vollständig mit den baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig dargestellt. Datum: 24.02.82  
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen vollständig und ohne weiteres verständlich.  
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich eindeutig feststellen.

Katasteramt Rinteln den 17. April 1984  
Vertrag  
Hülsede  
Vermessungsamt

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde aus dem Entwurf des Ortsplaners Dipl.-Ing. Hans Bundtzen

3260 Rinteln 1 den 10. 09. 1980 / 10. 05. 1982

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.03.1982 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.05.1982 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 26.05.1982 bis 28.06.1982 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausliegen.

Hülsede den 30. Juni 1982  
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 8.03.1984 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung wurden am 8.03.1984 als Satzung gemäß § 10 BBauG sowie die Begründung beschlossen.

Hülsede den 12. März 1984  
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Schaumburg (Az. 617001/82-4-AA) vom heutigen Tage unter Auflegung der Maßgebend gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt. Inwieweit genehmigt.  
Die öffentlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 19.11.1981 gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgeschlossen.

Stadthagen den 28. 6. 1984  
Landkreis Schaumburg  
Der Oberkreisdirektor  
im Auftrage:

(Siegel)

Der Rat der Gemeinde ist dem in der Genehmigungsverfügung vom 28.06.1984 aufgeführten Auflagen, Maßgaben in seiner Sitzung am 28.06.1984 beigestimmt.  
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen, Maßgaben öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.05.1982 bekanntgemacht.

Hülsede den 30. Juni 1984  
Gemeindedirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 5.9.84 im Amtsblatt Nr. 19/1984 für den Regierungsb. Hannover bekanntgemacht worden.  
Der Bebauungsplan ist damit am 5.09.84 rechtsverbindlich geworden.

Hülsede den 10.09.1984  
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Hülsede den 12. März 1984  
Gemeindedirektor

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen  
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften oder die Gestaltung  
3) Nichtzutreffendes streichen  
4) Nur wenn ein Aufstellungsbescheid gefaßt wurde  
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung  
6) Nur falls erforderlich

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch die Fassung vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23. 7. 1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel VIII § 1 Nr. 8 des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28. 6. 1977 (Nds. GVBl. S. 233), § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19. 6. 1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. 12. 1980 (Nds. GVBl. S. 490) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18. 10. 1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch die Fassung vom 22. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Hülsede diesen Bebauungsplan Nr. 4 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Hülsede den 8. März 1984  
Ratsvorsitzender  
Gemeindedirektor